

Haftungsübernahmevereinbarung

zwischen dem

BTGA – Bundesindustrieverband
Technische Gebäudeausrüstung e.V.
Hinter Hoben 149, 53129 Bonn

und der

SANHA GmbH & Co. KG
Im Teelbruch 80
45219 Essen

- nachfolgend „SANHA“ genannt -

§ 1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtigt für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle TGA-Unternehmen, soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied des für ihren Betriebssitz zuständigen Industrieverbands Technische Gebäudeausrüstung und damit mittelbar Mitglied des BTGA - Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. – oder unmittelbar Mitglied des BTGA sind.

Vereinbarungen dieser und ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen folgende, von SANHA gelieferte und mit dem Firmenzeichen SANHA bzw. NiroSan oder dem Kurzzeichen SA gekennzeichnete Produkte:

- Löt fittings aus Kupfer und Rotguss (Serien 5000 und 4000) in Verbindung mit Kupferrohren nach GW 392,
- SANHA-Presssystem fittings aus Kupfer und Kupferlegierung in Verbindung mit Kupferrohren nach GW 392,
 - für Trinkwasser und Heizung (Serie 6000)
 - für Trinkwasser und Heizung (Serie 8000 PURAFIT),

- für Erdgas und Flüssiggas (Serien 10000 und 11000),
- für thermische Solaranlagen (Serien 12000 und 13000),
- für Druckluft (Serien 14000 und 15000),
- PURAFIT Gewindefittings aus bleifreier "Siliziumbronze" (Serie 3000),
- Gewindefittings aus Messing,
- Tempergussfittings,
- Schmiedeeiserne Fittings,
- Schweißbögen, Winkelbordscheiben, Klöpperböden,
- Rotgussflansche,
- Rohrschellen und -clips,
- Lötmittel und Zubehör,
- NiroSan-Presssystem
 - für Trinkwasser und Heizung (Serie 9000),
 - für Erdgas und Flüssiggas (Serie 17000),
 - für industrielle Anwendungen wie Druckluft etc. (Serie 18000),
 - für silikonfreie Anwendungen (Serie 19000),
- 3fit-Press Presssystem (Serie 25000) mit MultiFit-Flex Verbundrohr und MultiFit-PEX Systemrohr,
- 3fit-Push Stecksystem (Serie 23000) mit MultiFit-Flex Verbundrohr und MultiFit-PEX Systemrohr,
- SANHA-Therm Presssystem aus C-Stahl (Serie 24000) für geschlossene Heizungs-, Solar- und Kühlsystemanwendungen, sowie Druckluftanlagen,
- NiroSan-ECO Systemrohr aus Edelstahl 1.4404 wandstärkenoptimiert (Serie 9600),
- NiroSan-F Systemrohr aus Edelstahl 1.4521 nickelfrei (Serie 9700),
- NiroTherm Presssystem aus Edelstahl 1.4301 (Serie 9100)

§ 2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggeber des TGA-Unternehmens durch Verwendung der von dieser Vereinbarung umfassten Produkte aus
 - a) Konstruktionsfehlern
 - b) Fabrikationsfehlern
 - c) Materialfehlern
 - d) Instruktionmängeln durch fehlerhafte Verlege-, Betriebs- und Einbauanleitungen
 - e) Fehlen von durch SANHA zugesicherten Eigenschaften
 - f) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen DIN-Normen, Bau- und Prüfungsgrundsätzen, amtlichen Prüfungszeugnissen und Zulassungsbescheiden und DVGW-Regeln
 - g) dem Unterlassen der Produktbeobachtungspflicht von SANHA

Schäden und nimmt deshalb der Auftraggeber das TGA-Unternehmen aus Werkvertrag auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz in Verbindung mit Selbstvornahme, Minderung oder Schadenersatz in Anspruch, so übernimmt SANHA die nachstehenden Verpflichtungen:

2. a) Im Falle der Minderung Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des TGA-Unternehmens dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von 300.000,- Euro;
 - b) im Falle der Nacherfüllung kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Teile und Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Wegekosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes;
 - c) im Falle des Schadensersatzes Übernahme der sonstigen unmittelbaren Folgeschäden bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von 1,5 Mio. Euro für Sach- und Personenschäden;
 - d) im Falle der Selbstvornahme des Auftraggebers Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn nicht das TGA-Unternehmen die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Liegt kein Verweigerungsrecht des TGA-Unternehmens vor, haftet SANHA nur, wenn SANHA die Nichtvornahme der Nacherfüllung des TGA-Unternehmens verursacht hat.
3. Nach Feststellung des Schadens behält sich SANHA vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist mit dem TGA-Unternehmen abzustimmen und erfordert die Zustimmung des Auftraggebers des TGA-Unternehmens.
 4. Die Haftungsübernahme gilt insoweit nicht, als das TGA-Unternehmen weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Das TGA-Unternehmen darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Werkvertragsrecht vereinbaren.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung. Die Haftungsübernahmevereinbarung gilt auch für vom TGA-Unternehmen zu erbringende Leistungen und zu ersetzende Schäden i.S.v. § 2 Nr. 1 und 2, soweit diese im Zeitraum zwischen dem Einbau und der Abnahme entstehen.

§ 3 Obliegenheiten des TGA-Unternehmens

Dem TGA-Unternehmen obliegt:

1. Beachtung und Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung gültigen Verlege- und Einbauanleitungen sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich von SANHA.
2. Bestimmungsgemäße Montage unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik.
3. Unverzögliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.

4. Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an SANHA. Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem das TGA-Unternehmen entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Produkt von SANHA zurückzuführen ist. Auf Verlangen von SANHA ist der Anspruchsteller zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
5. SANHA ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich SANHA unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem Anspruchsteller zu erklären.
6. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und SANHA auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist SANHA von der Haftung frei. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder Höhe des Schadens geblieben ist.

§ 4 Einigung

Bei im Zusammenhang mit dieser Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

§ 5 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft und ersetzt die Haftungsübernahmevereinbarung vom 07.04/14.04.2010. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar.

Bonn, den 31. März 2015



BTGA

Günther Mertz M.A.

Hauptgeschäftsführer

Essen, den 7.4.2015



SANHA GmbH & Co. KG